DSGVO –

Die Datenschutz-Folgenabschätzung!

November | 2018

Wichtige Datenschutzinformationen für Ihr Unternehmen

CCA

VITAMINE FÜR IHRE IT

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung | Ihr Datenschutzbeauftragter vor Ort _____ 3

Allgemeines zur Datenschutz-Folgenabschätzung _____ 4

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Risikobewertungen _____ 5

Wann muss man eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen? _____ 6

Standardmaßnahmen sind durchzuführen! _____ 6

Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung immer verpflichtend? _____ 7

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Verantwortlichkeiten _____ 8

Folgen bei Nichtdurchführung | DSFA – Allgemeines Ablaufschema _____ 9

Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung _____ 10

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Weitere Schritte _____ 11

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Weitere Informationen, Fazit _____ 12

Empfehlung | Software zur Erstellung einer DSFA - das PIA-Tool _____ 13

Liebe Leserin, lieber Leser,

eine wesentliche Neuerung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die seit dem 25. Mai 2018 die europäischen und nationalen Regelungen im Datenschutz einheitlich novelliert, ist das Instrument der sogenannten ***Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)***.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung verfolgt das Konzept des ***risikoorientierten Ansatzes***, wodurch Risiken analysiert, bewertet und in Risikostufen eingeteilt werden. Sie zieht sich wie ein roter Faden quer durch die komplette DS-GVO und nimmt somit einen hohen Stellenwert in der Datenschutz-Grundverordnung ein.

Nur was ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung; wer muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen; wie werden Risiken bewertet; wie wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt; welche Besonderheiten gelten bei kleinen und mittleren Unternehmen; gibt es Ausnahmen; was passiert bei Nichtbeachten der gesetzlichen Vorgaben?

Sehr viele Fragen zum Thema Datenschutz-Folgenabschätzung, denen wir uns in dieser Ausgabe unserer neuen Datenschutzzeitung gerne widmen werden.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Informationen zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) benötigen oder eine ausführliche Beratung zum Thema Datenschutz im Allgemeinen wünschen, stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Oliver Puls

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **+49 208 88 22 70 00**
oder per E-Mail an: **cca@cca.de**

Mit besten Grüßen

Oliver Puls
Betrieblicher und Externer Datenschutzbeauftragter (IHK)
Consultant für Datenschutz und Informationssicherheit

Allgemeines zur Datenschutz-Folgenabschätzung

Was ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)?

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung könnte man so zusammenfassen: wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten sich *Unternehmen und deren verantwortliche Stellen schon im Vorfeld bewusst sein, welche Risiken durch die Verarbeitung der Daten bestehen (Risikobewertung) und welche Folgen für Betroffene durch einen Fehler entstehen könnten (Folgenabschätzung).*

Schauen wir uns die Risikobewertung genauer an. Hierbei ist es wichtig die Schwere eines möglichen Schadens in Relation zu der Wahrscheinlichkeit des potentiellen Eintretens eines solchen Ereignisses zu setzen. Um hier einen Anhaltspunkt zu haben, beschreibt die DS-GVO an verschiedenen Stellen drei Risiko-Level, die formal unterschieden werden:

Geringes Risiko, ***Risiko (normal)*** und ***Hohes Risiko***.

Folgende Grafik soll Ihnen diese Risikobereiche verdeutlichen:

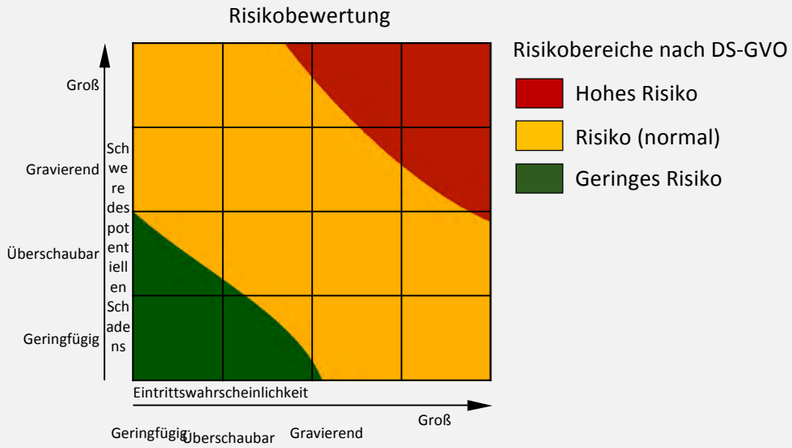

Fazit: Da sich jedes Unternehmen mit dem Thema Datenschutz und somit auch mit potentiellen Risiken und deren Folgen auseinandersetzen muss, ist die Durchführung einer DSFA nicht immer verpflichtend, aber immer zu empfehlen. Hierbei sollte folgende Grundregel stets beachtet werden:

Je höher das potentielle Risiko, desto höher sollten auch die von Ihnen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) sein, um die Folgen für Betroffene schon im Vorfeld auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Risikobewertungen

Risikobewertungen

Geringes Risiko

Ein geringes Risiko bedeutet, dass weder die mögliche Schwere des Schadens für den Betroffenen noch die Eintrittswahrscheinlichkeit hoch sind und sich auch in Kombination weder mittel noch hoch auswirken.

Bei einem geringen Risiko ergeben sich in der DS-GVO für den Verantwortlichen gewisse Ausnahmen verschiedener Verpflichtungen, so dass manche Maßnahmen nicht durchgeführt werden müssen - Beispiele:

- ✓ Bei einer Datenschutzverletzung ohne Risiko (z.B. harmloser Fehlversand innerhalb einer Organisation) muss die Datenschutzaufsichtsbehörde nicht informiert werden.
- ✓ Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist (unter Berücksichtigung anderer Faktoren wie z.B. unregelmäßige Verarbeitung) bei geringem Risiko nicht zu erstellen.

Risiko (normal)

Auch bei einer rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen Risiken für die betroffenen Personen, z.B. bei der Verarbeitung von Adresslisten, Einkaufsverhalten, der Kommunikation am Arbeitsplatz oder von Mitgliederlisten eines Sportvereins. Dort könnte also die Schwere des Schadens und die Eintrittswahrscheinlichkeit in Kombination ein mittleres Niveau erreichen.

Bei der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten, d. h. sensibler Daten, ist das Risiko aber nicht immer gleich als *hoch* einzustufen. Die Risiko-Stufe *normal* könnte also auch erreicht werden – Beispiele: bei Angaben zur Religionszugehörigkeit *Römisch-Katholisch* in Bayern oder der Diagnose eines *Schnupfens* beim Hausarzt.

Hohes Risiko

Ein hohes Risiko umfasst dagegen potentielle Schäden, deren Ausmaß für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen gravierend und/oder ziemlich wahrscheinlich sind. Unter der DS-GVO wird dieses Risiko-Level im Verhältnis aller Verarbeitungen eher selten vorkommen. Da ein hohes Risiko aber auch wesentliche Rechtsfolgen für das Unternehmen und deren verantwortliche Stellen hat, muss das mögliche Vorkommen eines hohen Risikos zwangsläufig immer im Blick behalten werden!

Wann muss man eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen?

Wann muss eine DSFA immer durchgeführt werden?

Diese Frage kann – zumindest in einem grundlegenden Ansatz - mit folgendem Satz beantwortet werden:

„… hat eine Form der Verarbeitung ein hohes Datenschutzrisiko zur Folge, so ist eine DSFA durchzuführen …“

Beispiel | Folgend zwei Szenarien aus der Praxis, die ein hohes Datenrisiko zur Folge hätten:

- ✓ Es wären zwar technische und organisatorische Maßnahmen zur Risikoeindämmung denkbar, diese werden aber vom Verantwortlichen als *nicht wirtschaftlich tragbar* betrachtet und somit auch nicht umgesetzt. Daraus ergibt sich automatisch ein hohes (Rest-)Risiko mit der direkten Verpflichtung eine DSFA durchzuführen.
- ✓ Die Form der Verarbeitung ist derart, dass technische und organisatorische Maßnahmen nicht so einsetzbar sind, dass von einer ausreichenden Risikoeindämmung ausgegangen werden kann bzw. der verlässliche Nachweis dazu nicht oder nur teilweise zu erbringen ist. In diesen Fällen wäre die Durchführungspflicht der DSFA die logische Folge.

Standardmaßnahmen sind durchzuführen!

Bei der Fragestellung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (also ein hohes Risiko vorhanden sein könnte), muss somit zuerst, evtl. sogar in mehreren Iterationen, der risikoorientierte Ansatz umgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass Standardmaßnahmen zwangsläufig durchzuführen sind.

Somit ist jedes Unternehmen verpflichtet zumindest eine Risikobewertung der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten durchzuführen.

Sollte dann, nach Anwendung dieses Ansatzes ein Restrisiko ermittelt werden, bildet dies die Grundlage für eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach DS-GVO – sprich sie müsste für diesen Fall verpflichtend durchgeführt werden.

Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung immer verpflichtend?

Wann ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung ein MUSS?

Folgende Beispiele sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen, wann es auf jeden Fall verpflichtend ist, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (Auszug, praktische Beispiele):

- ✓ Verarbeitung von umfangreichen personenbezogenen Daten über das Verhalten von Beschäftigten, die zur Bewertung ihrer Tätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen ergeben oder die Betroffenen in anderer Weise erheblich beeinträchtigt werden (z.B. Aufzeichnung von Aktivitäten (u.a. Internet- und/oder Mailverkehr, Videoüberwachung, …), mit dem Ziel, von Seiten des Verantwortlichen unerwünschtes Verhalten zu erkennen (z.B. Versand oder Veröffentlichung interner Dokumente)). Ein weiteres Beispiel für eine solche Verarbeitung wäre die Betriebsdatenerfassung (z.B. bei Zeit- oder Stückakkord).
- ✓ Umfangreiche Verarbeitung von pers. Daten über den Aufenthalt von natürlichen Personen (z.B. Transportunternehmen (LKW-Tracking), Mobilitätsdienste, Offline-Tracking von Kundenbewegungen in Kaufhäusern, …).
- ✓ Erstellung umfassender Profile über die Bewegung und das Kaufverhalten von Betroffenen (Erfassung des Kaufverhaltens unterschiedlicher Personenkreise zur Profilbildung und Kundenbindung unter Zuhilfenahme von Preisen, Preisnachlässen und Rabatten).
- ✓ Umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (betrifft u.a. Träger von großen sozialen Einrichtungen, großen Anwaltssozietäten, ...).
- ✓ Zusammenführung und Weiterverarbeitung von pers. Daten aus verschiedenen Quellen (Analyse von Kundendaten, die mit Drittquellen angereichert wurden, Auskunfteien, Banken, Versicherungen, ...).
- ✓ Automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen, uvm.

Auch bei dieser Liste ist der risikoorientierte Ansatz deutlich erkennbar. Sobald viele personenbezogene Daten verarbeitet werden oder die Daten sensibel sind (u.a. Gesundheitsdaten) oder sich Rechtsfolgen für den betroffenen ergeben könnten, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Da speziell der Absatz „… Daten über das Verhalten von Beschäftigten …“ in Unternehmen sehr oft zum Einsatz kommt, auch um potentielle Schäden zu vermeiden, sollte die Erstellung eine DSFA bei jedem Unternehmen in Betracht gezogen werden.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Verantwortlichkeiten

Zur Durchführung einer DSFA beteiligte Personen

Zusammenstellung des DSFA-Teams

Eine DSFA kann im Allgemeinen nur von einem übergreifenden Team erstellt werden, das Kompetenzen im Bereich Datenschutz, Risikoermittlung und Fachprozesse hat.

WICHTIG: Der benannte und der Landesbehörde gemeldete Datenschutzbeauftragte steht diesem Team während des gesamten Prozesses beratend zur Seite, er ist aber nicht für die Durchführung der DSFA verantwortlich. Diese Aufgabe obliegt einzig und alleine dem im Unternehmen Verantwortlichen!

Gegebenenfalls sollte man auch einen externen Dienstleister hinzuziehen, der bereits Erfahrung mit der Erstellung einer rechtskonformen DSFA hat.

Zu empfehlen ist hierfür eventuell die Einbeziehung:

- ✓ eines IT-Sicherheitsbeauftragten
- ✓ eines IT-Dienstleisters

Zudem könnte es sinnvoll oder sogar notwendig sein, z.B. Auftragsverarbeiter ebenfalls mit einzubeziehen.

Soweit angebracht, müssen auch potentiell betroffenen Personen oder ihre Vertreter befragt werden; zumindest muss deren Blickwinkel auf das Verfahren berücksichtigt werden.

Hinweis

Laut der in der DS-GVO beschriebener Darstellung ist der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen nicht für die Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen verantwortlich. Er ist „auf Zuruf“ beratend tätig und hat nur die Pflicht, die DSFA und deren Fortschritt zu überwachen.

Das klingt zwar erst mal sinnvoll und auch logisch, funktioniert nur leider in der Praxis meist nicht so wie gewünscht, was jeder bestätigen kann, der sich schon einmal mit Vorgängerprozessen oder einer Vorabkontrolle beschäftigt hat.

Daher ist es wichtig eine sehr gute Basis zwischen dem Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten zu schaffen, so dass eine sehr enge Zusammenarbeit realisiert und ein optimales Ergebnis erzielt werden kann.

Folgen bei Nichtdurchführung | DSFA – Allgemeines Ablaufschema

Folgen einer DSFA-Nichtdurchführung

Falls eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) verpflichtend durchgeführt werden müsste, diese Pflicht aber vom Unternehmen dennoch vernachlässigt wird, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro oder bis zu 2% des weltweit erzielten Gesamtjahresumsatzes ausgesprochen werden!

Die Datenschutz-Folgenabschätzung - allgemeiner Ablauf

Die DS-GVO regelt recht allgemein die Inhalte, die bei einer DSFA enthalten sein müssen. Da eine DSFA eine systematische Risikobeurteilung darstellt, sind die Schwerpunkte auf eine sehr detaillierte Beschreibung der Verarbeitung (Datenflüsse, Datenfelder, Akteure, IT-Systeme, Prozesse, Technologien, ggf. Dienstleister, …) zu legen.

Zu beachten ist, dass eine DSFA kein einmaliger Vorgang ist. Sollten sich z.B. neue Risiken ergeben, die die Bewertung bereits erkannter Risiken ändern oder wesentliche Änderungen im Verfahren ergeben, die bisher nicht berücksichtigt wurden, so ist die DSFA zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Um dies zu garantieren, wird ein stetiger, iterativer Prozess der Überprüfung und Anpassung empfohlen:

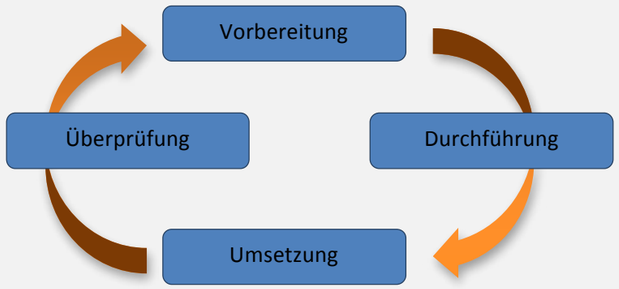

Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung

Die wichtigsten Durchführungsschritte

Modellierung der Risikoquellen

Die Quellen des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen müssen identifiziert werden. Insbesondere ist zu bestimmen, welche Personen motiviert sein könnten, die Verarbeitungsvorgänge und die hierin verarbeiteten Daten in unrechtmäßiger Weise zu nutzen, und welches ihre Beweggründe und möglichen Ziele sein können. Anhand dessen können die damit zusammenhängenden Eintrittswahrscheinlichkeiten ermittelt werden.

Risikobeurteilung

Hier wird bestimmt, ob in Bezug auf die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht. Potenzielle Schäden könnten physischer, materieller oder immaterieller Art sein. Ihre Schwere sowie die jeweilige Eintrittswahrscheinlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.

Auswahl geeigneter Abhilfemaßnahmen

Die ermittelten Risiken müssen durch geeignete Abhilfemaßnahmen (insbesondere durch TOMs) eingedämmt werden. Eine Auswahl sowie Planung der Umsetzung der Maßnahmen findet statt. Dabei wird den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen. Verbleibende Restrisiken werden ermittelt und dokumentiert.

Erstellung des DSFA-Berichts

Der DSFA-Bericht enthält die systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und ihrer Zwecke, die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung, die Beschreibung und Beurteilung der Risiken sowie der Abhilfemaßnahmen zur Risikoeindämmung. Der Bericht ist um eine Darstellung der Restrisiken samt Entscheidung über den Umgang mit diesen zu ergänzen. Er kann sich dabei an den hier dargestellten Phasen orientieren. Der DSFA-Bericht dient ferner als Baustein einer umfassenden Dokumentation zur Umsetzung der normierten Rechenschaftspflicht. Es ist zu prüfen, inwieweit Teile des DSFA-Berichts im Sinne einer erhöhten Transparenz für die betroffenen Personen sogar veröffentlicht werden sollen.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung | Weitere Schritte

Weitere Schritte nach Durchführung der DSFA

Da es mit der Auswahl geeigneter Abhilfemaßnahmen und dem Schreiben eines Abschlussberichtes leider nicht getan ist, müssen die Ergebnisse der DSFA auch zur Anwendung kommen – praktisch umgesetzt werden:

Umsetzung der Abhilfemaßnahmen

Bevor die Verarbeitung eingesetzt wird, müssen die für die Eindämmung des Risikos geeigneten Maßnahmen (insbesondere TOMs) umgesetzt sein. Sofern sich herausstellt, dass diese nicht (wirksam) realisiert werden können, müssen andere geeignete Maßnahmen ausgewählt, die Restrisikobewertung angepasst oder die Verarbeitungsvorgänge insgesamt verändert werden, so dass sie den Anforderungen der DS-GVO genügen.

Test der Abhilfemaßnamen

Nach der Umsetzung, müssen die Abhilfemaßnahmen auf ihre Wirksamkeit getestet werden. Möglicherweise zeigt sich, dass weitere Risiken bestehen, die ebenfalls zu behandeln sind.

Nachweis über die Einhaltung der DS-GVO

Der Verantwortliche hat eine umfassende Dokumentations- und Rechenschaftspflicht, durch die die Einhaltung der DS-GVO nachgewiesen werden soll. Der DSFA-Bericht und die Bestätigung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen dienen als Bausteine zur Erfüllung dieser Pflicht.

Freigabe der Verarbeitungsvorgänge

Im Anschluss und mit Vorliegen der vollständigen Dokumentation können die Verarbeitungsvorgänge formal durch den Verantwortlichen freigegeben werden.

Ggf. Überprüfung und Audit der DSFA

Um eine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen, kann es sinnvoll sein, den Bericht von einem unabhängigen Dritten überprüfen zu lassen (Audit).

Fortschreibung

Die DSFA ist kein abgeschlossener Prozess. Vielmehr muss die Einhaltung der DS-GVO während der gesamten Dauer der Verarbeitungsvorgänge fortlaufend überwacht werden. Hierfür bietet sich ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) an. Spätestens wenn sich das mit der Verarbeitung verbundene Risiko ändert, muss erneut eine DSFA durchgeführt werden.

Gibt es eine Liste von Verarbeitungsvorgängen bei der keine DSFA durchgeführt werden muss (Whitelist)?

Gemäß DS-GVO könnten von den Aufsichtsbehörden Listen veröffentlicht werden, die Verarbeitungsvorgänge ohne Verpflichtung einer DSFA enthalten. Die deutschen Aufsichtsbehörden haben sich aber momentan noch gegen eine solche Liste ausgesprochen. Somit gibt es aktuell keine Verarbeitungsvorgänge, die standardisiert von einer Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen sind (Stand November 2018).

Datenschutz-Folgenabschätzung auch für KMU?

Besonderheiten bei kleinen und mittleren Unternehmen

Die DS-GVO legt ein besonderes Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen. Dies wird auch durch den risikoorientierten Ansatz deutlich, der im Prinzip nichts Anderes ausdrückt, als dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum Verantwortlichen und dessen Verarbeitungen auszuwählen sind. Dabei wird die Art der unterschiedlichen Organisationen (z.B. Großkonzern, datengetriebene Unternehmen, Sportverein, Selbstständiger) derart berücksichtigt, dass es eben *keinen pauschalen verpflichtenden Maßnahmenkatalog* gibt, der gleichermaßen für alle gültig ist.

Somit müsste ein kleiner Angelverein also keinen IT-Grundschutz nach BSI oder ISO 27001 umsetzen, ein Hausarzt sollte aber zumindest branchentypische Methoden und Kataloge anwenden, um Standardschutzmaßnahmen für niedergelassene Hausarztpraxen zu erfüllen. Dadurch ist es letztendlich möglich, dass jeder Verantwortliche mit (auch finanziell) verhältnismäßigen Aufwand ein akzeptables Datenschutzniveau erreichen kann.

Fazit zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

Um abschätzen zu können, ob ein „Hohes Risiko“ besteht oder nicht, müssen auf jeden Fall alle Vorgänge, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, einer Risikobewertung unterzogen werden, so dass man als Unternehmer den ersten Schritt in Richtung DSFA schon hinter sich gelassen hat. Werden dann Verarbeitungen erkannt, bei denen ein solches Risiko besteht, muss zwingend eine DSFA erstellt werden. Sollte das Risiko aber als „Normal“ oder „Gering“ eingestuft werden, ist eine detaillierte Dokumentation dennoch zu empfehlen, da man bei einer kontinuierlichen Wiedervorlage der Risikobewertung auf diese zurückgreifen kann und sich am Ende viel Zeit und Geld spart.

Die Privacy Impact Assessment (PIA) Methodik

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, ist seit dem 25. Mai 2018 für bestimmte Verarbeitungsvorgänge eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erforderlich. Bei deren Durchführung muss insbesondere die Vollständigkeit einer DSFA sichergestellt, also Maßnahmen, Risiken und Bedrohungen dargestellt werden. Deshalb ist eine strukturierte Methode unerlässlich.

Die ***Privacy Impact Assessment (PIA) Methodik*** der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde *Commission nationale de l’informatique et* bietet hierfür neben einer umfangreichen Dokumentation auch eine sehr gute Software-Unterstützung, so dass der komplette Zyklus der Erstellung einer DSFA in diesem Programm durchgeführt und dokumentiert werden kann. Das ***PIA-Tool*** ermöglicht es, eine vollständige DSFA (im Englischen: Privacy Impact Assessment - PIA) durchzuführen, in der alle nötigen Kriterien für eine DSFA enthalten sind. Die Software ist neben einer mit den deutschen Landesbehörden abgestimmten deutschen Version auch in anderen Sprachen verfügbar.

Das Tool bietet eine benutzerfreundliche Oberfläche, um eine einfache Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen zu ermöglichen. Eine DSFA wird so Schritt für Schritt klar und nachvollziehbar erarbeitet. Verschiedene Visualisierungstools bieten zudem die Möglichkeit, bestehende Risiken schnell zu identifizieren.

Wer kann die PIA-Software nutzen?

Die Software kann kostenfrei von jedem Verantwortlichen verwendet werden und steht unter einer Open-Source Lizenz GPL v3.0. Die Software wird federführend von der französischen Datenschutzaufsichtsbehörde CNIL entwickelt und in Zusammenarbeit mit den deutschen Landesbehörden übersetzt.

Aktueller Status der Software

Das aktuell (noch als Beta-Version) veröffentlichte PIA-Tool wird stetig weiterentwickelt, kann aber bereits jetzt zur Durchführung einer vollständigen und DS-GVO konformen Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) genutzt werden.

Das PIA-Tool ist unter anderem für Windows (32/64 Bit) verfügbar und kann auf den Internetseiten verschiedener Landesbehörden kostenfrei heruntergeladen werden.

November | 2018

Impressum

CCA – Oliver Puls
Vitamine für Ihre IT
Inhaber: Oliver Stefan Puls
Eichholzstraße 10
45475 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49 208 88 22 70 00
Telefax: +49 208 88 22 70 11
E-Mail: info(at)cca.de
Internet: www.cca.de

USt-IdNr.: DE204539875

Redaktion:
Oliver Puls

Quellenangaben:
Teilweise wurden (mit Zustimmung von Th. Kranig, Präsident bay. LDA) Texte vom bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht übernommen.

Bildnachweise:
Diese Datenschutzbroschüre wurde in unserem Auftrag von der Firma ITKservice GmbH & Co. KG, Fuchsstädter Weg 2, 97491 Aidhausen erstellt. Alle in diesem Dokument dargestellten Bilder wurden von der ITKservice GmbH & Co. KG bei der Firma ccvision.de gekauft und lizensiert.

VITAMINE FÜR IHRE IT